

B. m. 162.

I 24/2

Richtlinien, betreffend die wichtigsten ökon.  
wirtsch.-verwaltenden Stellen für die Reichs-  
haltung und Landes- und Gemeinverwaltungen.  
Körpern während der Mobilität, dann bezüglich  
Ausprägung des ökonomisch-verwaltenden Dienstes  
des Individuellen Aufwärtigen und so-  
zialoffiziellen bei diesen Aufwärtigen.  
P. Wien 1914.